#### Ergänzungstarifvertrag Nr. 41

vom 31. Januar 2003

#### zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer des Bundes

_		
/\n	1120	hen
_ vv	150	1161

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

einerseits

und

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

## § 1 Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag für die Kraftfahrer des Bundes (KraftfahrerTV) vom 5. April 1965, zuletzt geändert durch den Ergänzungstarifvertrag Nr. 40 vom 30. Juni 2000, wird wie folgt geändert:

- 1. Dem § 3 Abs. 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:
  - "§ 24 Abs. 1 Unterabs. 3 und 4 MTArb gilt für die Kraftfahrer mit Pauschallohn nach Vollendung einer Beschäftigungszeit von 8 bzw. 12 Jahren entsprechend."
- 2. Die bisherigen Anlagen des Tarifvertrages werden durch die Anlagen 1 bis 3 dieses Ergänzungstarifvertrages ersetzt.

### § 2 Einmalzahlungen

§ 3 des Monatslohntarifvertrages Nr. 5 zum MTArb vom 31. Januar 2003 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass als Bemessungsgrundlage für die Einmalzahlung im Monat März 2003 an die Stelle des Monatstabellenlohnes derjenige Betrag tritt, der sich bei Heranziehung der im Monat Dezember 2002 maßgebenden Pauschallohntabelle unter Abzug des dort in der Spalte "im Pauschallohn enthaltene Beträge im Sinne des § 8 Abs. 6 Versorgungs-TV" ausgewiesenen Betrages von dem Pauschallohn ergibt.

# § 3 In- Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 2003

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Das Bundesministerium des Innern
Im Auftrag